

Jagdgenossenschaften: Weitere Fristverlängerung

In den Eckpunkten zu dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) findet sich eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung der Umsatzsteuer für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Davon betroffen sind insbesondere Jagdgenossenschaften und Fischereigenossenschaften. Vorgesehen war, dass ab 2025 diese Körperschaften als umsatzsteuerlicher Unternehmer allen Regeln des Umsatzsteuergesetzes unterfallen. Nur dann, wenn die Kleinunternehmerregelung nicht überschritten ist, konnte davon Abstand genommen werden. Diese Frist zur Anwendung der Neuregelung will der Gesetzgeber zum wiederholten Male verlängern, nunmehr bis zum 31.12.2026. Parallel soll auch der Grenzwert für die Kleinunternehmerregelung von derzeit 22 000 € auf 25 000 € angehoben werden. Dies bedeutet für Jagdgenossenschaften und Fischereigenossenschaften, dass sie noch länger von den umsatzsteuerlichen Regelungen verschont bleiben können.

*Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany,
Parta Steuerberatungsgesellschaft*